



Vereinssatzung des RGV - Bayern e.V..
-RGV-Bayern e.V.-
Sitz Nürnberg

(Stand 17.11.2001)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen

„Rasse- und Gebrauchshunde Verein - Bayern e.V.“
(RGV-Bayern e.V.)

Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.

Die Eintragung in das Amtsgericht Nürnberg wurde am 20. April 1985 bestätigt und unter der Nummer VR 1956 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein betreut alle Hunderassen und ist für die Zucht und der artgerechten Haltung im Einklang mit dem Tierschutzgesetz beratend tätig.

Der Verein gibt Hilfestellung bei der Auswahl der Zuchttiere.

Ziel des Vereins ist auch die Förderung des Hundesports für Rassehunde und Mischlinge. Auch die Jugendarbeit im Sinne von Heranführen der Jugendlichen an den Umgang mit Hunden ist uns eine starke Zielsetzung.

Unseren Mitgliedern wird die Möglichkeit geboten an Vorträge, Fortbildungsveranstaltungen, sportliche Wettkämpfe, gesellige Veranstaltungen und Rassehundeausstellungen teilzunehmen.

Unsere Landes- und Ortsgruppen des Vereins werden ebenfalls im kynologischen und sportlichen Bereich unterstützt

Der Verein verfolgt weder wirtschaftliche noch politische oder religiöse Ziele.

Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es werden nur gemeinnützige Interessen verfolgt. Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich! Über Aufwandsentschädigungen im Rahmen der vorhandenen Mitteln entscheidet die geschäftsführende Vorstandschaft.

Der Verein ist einem internationalen Dachverband angeschlossen.

Die Gebührenordnung ist für alle Vereinsmitglieder, Landesgruppen und Ortsgruppen verbindlich.

§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche ist 91126 Schwabach.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- der Vorstand gem. §26 BGB
- die geschäftsführende Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorstand und dem 2. Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (gem. § 26 BGB) durch den 1. und den 2. Vorstand je alleine vertreten.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorstand den Verein alleine vertritt, bei dessen Verhinderung überträgt er dem 2. Vorstand die Ausübung der Geschäfte.

Die geschäftsführende Vorstandschaft besteht aus:

- dem 1. Vorstand
- dem 2. Vorstand
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer.

Die geschäftsführende Vorstandschaft führt die Geschäfte des RGV-Bayern e.V.

Dieser obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Hauptversammlungsbeschlüsse. An die Beschlüsse der Hauptversammlung ist die geschäftsführende Vorstandschaft gebunden.

Der Vorstand und die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der 1. Vorsitzende, bzw. der 2. Vorsitzende hat die Vorstandschaft über alle von ihm getroffenen oder beabsichtigten Entscheidungen zu informieren. Zur Vorstandschaftssitzung beruft der 1. Vorsitzende mit einer Frist von 1 Woche mündlich oder schriftlich ein. Mit Einverständnis aller Vorstandschaftsmitglieder kann die Frist verkürzt werden. Eine Tagesordnungs-Einladung ist nicht erforderlich, jedoch ein Protokoll der Vorstandschaftssitzung.

Die geschäftsführende Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind. Bei der Abstimmung innerhalb der geschäftsführenden Vorstandschaft entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.

Jedes Vorstandschaftsmitglied hat nur eine Stimme, gleichgültig ob dieses mehrere Ämter inne hat. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied während der Amtszeit aus oder kann ein Amt nicht nach besetzt werden, so kann der 1. Vorstand eine Person mit Zustimmung der geschäftsführenden Vorstandschaft kommissarisch mit der Wahrnehmung dieses Amtes bis zur nächsten Hauptversammlung beauftragen. Scheidet der 1. und der 2. Vorstand zugleich aus, so ist von

den verbleibenden Vorstandschaftsmitgliedern eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der der gesamte Vorstand neu zu wählen ist.

Zu jeder Ausschuss-Sitzung und Hauptversammlung von Landes- und Ortsgruppen, ist der 1. Vorsitzende des RGV-Bayern e.V. einzuladen.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand des RGV - Bayern e.V. und allen angeschlossenen Vereinsmitgliedern zusammen.

§ 5 sonstige Ehrenämter

Durch Beschluss des 1. Vorsitzenden können weitere ehrenamtliche Ämter geschaffen oder aberkannt werden.

- der Pressewart
- der Öffentlichkeitsbeauftragte
- der Platzwart
- der Hundesportausbildungshelfer
- der Vergnügungswart
- der Internetbeauftragte
- der Hundesport-Übungsleiter (nur DHSU-Ausbilder)
- der Jugendbetreuer
- u.s.w.

Diese ehrenamtlichen Mitglieder werden, sofern ihr Tätigkeitsbereich Thema der Vorstandssitzung ist, zu jeder Vorstandssitzung eingeladen.

Sie sind aber innerhalb der geschäftsführenden Vorstandschaft nicht stimmberechtigt. Sie haben lediglich ein Mitspracherecht.

§ 6 Zuchtbuchamt

Der RGV - Bayern e.V. ist dem Zuchtbuchamt des angeschlossenen Dachverbandes, sowie dessen Zuchtordnung und Zuchtgebührenordnung unterstellt.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Satzung des RGV - Bayern e.V. anerkennt.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Mitgliedschaft ist erst durch die Aufnahmebestätigung erworben.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, erfolgt die Mitteilung hierüber an den Antragsteller schriftlich, ohne Angabe der Ablehnungsgründe.

Familienangehörige, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Clubmitglied leben, können dem Verein als **vollberechtigtes** Mitglied beitreten. Der Beitrag für diese Anschlussmitglieder wird ermäßigt.

Minderjährige können mit schriftlicher Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied werden. Minderjährige haben jedoch kein Stimmrecht, lediglich Mitspracherecht.

Der geschäftsführende Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese müssen sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Gebührenordnung des RGV - Bayern e.V. ist verbindlich. Diese kann nur auf einer Jahreshauptversammlung geändert oder ergänzt werden.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und bei Veranstaltungen den Verein tatkräftig zu unterstützen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht bei Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen, sportlichen Veranstaltungen, gesellige Veranstaltungen und kynologische Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist berechtigt die Vereins- bzw. Verbandszeitschrift zu erhalten. Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten. Anschlussmitglieder erhalten keine Zeitschrift.

Jedes Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt und zu allen Ämtern des Vereins wählbar, falls es über die erforderlichen Erfahrungswerte verfügt. Es hat Anrecht auf Benutzung aller vom Verein geschaffenen Einrichtungen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet seinen Jahresbeitrag unaufgefordert bis spätestens Ende des 1.Quartals eines Kalenderjahres auf das Vereinskonto einzubezahlen. Bei Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge sehen wir uns gezwungen rechtliche Schritte einzuleiten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich genauestens an die Satzung, die Zuchtbestimmungen und sonstige Verordnungen oder Beschlüsse zu halten.

Jedes Mitglied welches im Züchter-, Hundesport- oder Ausstellungsbereich im RGV - Bayern e.V. agiert, ist den Zucht-, Hundesport- und Ausstellungsverordnungen unseres Dachverbandes unterstellt.

Jedes Mitglied sollte bestrebt sein, den Verein RGV - Bayern e.V. in jeglicher Hinsicht zu unterstützen und alles zu vermeiden, was dem Ansehen des Vereins und seines Vereinsvorstandes in der Öffentlichkeit schaden könnte.

Auch die Bestrebung zur Zuführung von Gleichgesinnten sollte vorhanden sein.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Kündigung des Vollmitgliedes, welche schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres beim 1.Vorstand eingereicht werden muss (hier endet gleichzeitig auch die Mitgliedschaft des od. der Anschlussmitglieder).
- Durch Kündigung eines Anschlussmitgliedes, welches ebenso schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres beim 1. Vorstand eingereicht werden muss.

- Bei Auflösung des Verein

Durch Ausschluss mit Beschluss der geschäftsführenden Vorstandschaft:

- bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages
- bei vereinsschädigendem Verhalten
- bei Verstößen gegen die Zuchtordnung, Ausstellungsordnung, Gebührenordnung, Beschlüsse und Satzung des Vereins.

Tritt durch Ausschluss die Beendigung der Mitgliedschaft in Kraft, so verliert das Mitglied alle Rechte im Verein **mit sofortiger Wirkung**. Das Teilnahmerecht an Veranstaltungen/Versammlungen oder sonstige Vereinstreffen wird aberkannt. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Schenkungen und ähnliches werden nicht rückvergütet. Sämtliche Vereinsunterlagen oder Vereinseigentümer müssen unverzüglich "kostenfrei" an den 1. Vorstand unaufgefordert zurückgegeben werden. Daraus entstehende Vereinsunkosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 10 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet jährlich einmal statt, möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres. Sie wird vom 1. Vorsitzenden in schriftlicher Form mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Dies kann auch durch die Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift erfolgen.

Der 1. Vorsitzende oder die geschäftsführende Vorstandschaft können auch jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

Sie sind aber dazu verpflichtet, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich und mit Unterschrift versehen, verlangen. Diese wird in schriftlicher Form mit einer Frist von 4 Wochen oder über die Verbandszeitung einberufen.

Die Hauptversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für alle Belange beschlussfähig.

Es besteht kein Stimmenübertragungsrecht und keine Briefwahl auf der Hauptversammlung.

Anträge zur Hauptversammlung, die zur Abstimmung und zur Beschlussfassung kommen sollen, sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorstand einzureichen. Über die Zulassung nicht fristgerecht gestellter Anträge entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

Alle volljährige Mitglieder sind stimmberechtigt und können für ein Amt gewählt werden.

Die Wahl des Vorstandes durch die Hauptversammlung ist für das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden durch Stimmzettel in geheimer Wahl durchzuführen. Die Abstimmung durch Stimmzettel kann entfallen, wenn kein Mitglied ausdrücklich die geheime Abstimmung in der Hauptversammlung beantragt.

Die Wahl der übrigen Ämter erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen, sofern keine geheime Wahl beantragt wird.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei allen Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Über den Ablauf der Hauptversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom 1. und 2. Vorsitzenden unterschrieben wird.

§ 11 Hundehandel

Mitglieder und Züchter unterhalten keine züchterischen Beziehungen zu Hundehändlern und geben grundsätzlich keine Tiere an solche ab.

§ 12 Landes- und Ortsgruppen

Der Verein kann Gruppen im In- und Ausland bilden, wenn mindestens 7 Mitglieder vorhanden sind. Die Gruppen bleiben selbständig und verwalten sich eigenständig. Jedoch die Vereinsgebührenordnung, die Verbandszuchtordnung, die Hundesportverordnungen, Verbandsausbildungsordnungen und sämtliche Zuchtformulare sind für die LG od. OG bindend. Es müssen alle gezogenen Würfe an den 1. Vorsitzenden des RGV - Bayern e.V. gemeldet und eingereicht werden.

Von jeder LG od. OG muss eine Person der Vorstandschaft im Hauptverein RGV - Bayern e.V. ein Vollmitglied sein.

Jede LG od. OG, ist verpflichtet bei eigens gezogenen Ausschuss-Sitzungen, Hauptversammlungen, Ausstellungen, Hundesportveranstaltungen den 1. Vorsitzenden des Hauptvereines in Kenntnis zu setzen und einzuladen. Dachverbandsgeschützte Veranstaltungen können nur über den Hauptverein eingereicht werden (LG u. OG sind auf der Dachverbandsjahreshauptversammlung zwar mitspracheberechtigt, jedoch nicht stimmberechtigt).

Bei Austritt vom Hauptverein, darf der Vereinsname, sowie das RGV – Bayern - Emblem, nicht weiter verwendet werden.

§ 12 Mitgliedschaft in einem Dachverband

Der Verein schließt sich einem Dachverband an, um nationale und internationale Anerkennung zu erlangen, sofern die Eigenständigkeit des RGV - Bayern e.V. erhalten bleibt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur auf einer außerordentlichen Hauptversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern aufgelöst werden.

Über die Verteilung des Vermögens entscheidet die Hauptversammlung. Das Vermögen darf ausschließlich nur einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

§ 14 Übergangsregelungen

Durch Inkrafttreten der Satzung ist die bisherige Satzung aufgehoben. Die bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung beschlossenen Beschlüsse bleiben gültig, sofern sie durch diese Satzung nicht geändert wurden. Im Zweifelsfall entscheidet die geschäftsführende Vorstandschaft.

Schwabach, den .17.11.2001

Gez. 1. Vorstand Herr Reichelt